

Merkblatt:
Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss
(sog. „Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst“)

Einstellungstermin 04.08.2025, Bewerbungsschluss: 01.03.2025

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ohne lehramtsbezogene Hochschulabschlussprüfung (sog. „Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst“) setzt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 LAPO II¹⁾

den **erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss** und damit den Nachweis einer Ausbildung voraus, die mindestens

- a) zwei Fächern,
- b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach,
- c) zwei beruflichen Fachrichtungen oder
- d) einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen

zugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht, wenn bei einem vorhandenen Ausbildungsplatz ein Bewerberin oder ein Bewerber nach § 4 Abs. 1 LAPO II für das jeweilige Lehramt in den jeweiligen Fächern, Förderschwerpunkten oder beruflichen Fachrichtungen nicht zur Verfügung steht.

Für das Lehramt an Grundschulen gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAPO II mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich umfasst. Für das Lehramt Sonderpädagogik gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LAPO II mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach der Oberschule oder die Grundschuldidaktik und einen Förderschwerpunkt umfasst.

Nachweis einer entsprechenden Ausbildung:

Im Rahmen der Bewerbung ist eine Ausbildung nachzuweisen, die mindestens den beiden gewählten Fächern/einem Fach, der Grundschuldidaktik und dem bildungswissenschaftlichen Bereich/einem Fach der Oberschule oder der Grundschuldidaktik und einem Förderschwerpunkt/einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach/zwei beruflichen Fachrichtungen/einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen zuzuordnen ist und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I²⁾ abweicht.

Ein entsprechender Nachweis kann z. B. durch die Vorlage

- eines entsprechenden Notenspiegels
- einzelner Nachweise der im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen
- einer Kopie der einschlägigen Studienordnung(en)
- etc.

erfolgen.

Aus den eingereichten Unterlagen müssen sich **nachweislich** die Themen/Bereiche und der Umfang (Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) oder Leistungspunkte (LP)) der im Rahmen des abgeschlossenen Fachstudiums absolvierten Studieninhalte ergeben.

Bitte beachten Sie, dass anlässlich der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst die Festlegung auf ein Lehramt erforderlich ist!

¹⁾ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Absolventinnen und Absolventen mit Masterabschluss sowie die Zweite Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II) vom 11.10.2023 (SächsGVBl. S. 822)

²⁾ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 19.01.2022 (SächsGVBl. S. 46)

Daraus folgt für die einzelnen Lehrämter:

1. Lehramt an Grundschulen

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen als sog. „Seiteneinstieg“ setzt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 LAPO II¹⁾ den erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss und damit den Nachweis einer Ausbildung, die mindestens **ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich** umfasst und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I²⁾ abweicht, voraus.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LAPO I²⁾ entfallen auf die Fächer **Deutsch, Mathematik oder Sorbisch mindestens 45 Leistungspunkte, auf die Grundschuldidaktik mindestens 90 Leistungspunkte und auf die Bildungswissenschaften mindestens 40 Leistungspunkte.**

Wurde ein Fach nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 LAPO I²⁾ studiert

- **Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport oder Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales** -
entfallen auf das Fach **mindestens 45 Leistungspunkte (ohne Fachdidaktik), auf die Grundschuldidaktik mindestens 75 Leistungspunkte und auf die Bildungswissenschaften mindestens 40 Leistungspunkte.**

Aufgrund der vorgenannten Regelungen setzt die Anerkennung eines Fachstudiums als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen den Nachweis einer Ausbildung voraus, deren nachgewiesene Inhalte die thematischen Bereiche der LAPO I²⁾ **für ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich** im Wesentlichen **inhaltlich und umfänglich** abdeckt (Teil 2, §§ 26 ff LAPO I²⁾).

Daraus folgt, dass eine Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen ohne Nachweis der o. g. erforderlichen Studieninhalte und -umfänge in u. a. Grundschuldidaktik und Bildungswissenschaften keine Aussicht auf Erfolg haben kann.

2. Lehramt an Oberschulen

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen als sog. „Seiteneinstieg“ setzt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) LAPO II¹⁾ den erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss und damit den Nachweis einer Ausbildung, die mindestens **zwei Fächern** zugeordnet werden kann und nach **Inhalt und Umfang** nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I²⁾ abweicht, voraus.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 LAPO I²⁾ entfallen auf die beiden Fächer (ohne Fachdidaktik) mindestens je 65 Leistungspunkte.

Als Fächer für das Lehramt an Oberschulen können gemäß § 43 Abs. 2 LAPO I²⁾ gewählt werden:

- Erste Fächergruppe:
Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Mathematik, Physik, Sorbisch und Sport,
- Zweite Fächergruppe:
Chemie, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung, Geschichte, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch, Tschechisch und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Grundsätzlich ist es möglich, aus der ersten Fächergruppe 2 Fächer oder jeweils ein Fach aus der ersten und zweiten Fächergruppe zu wählen. Zusätzlich kann das Fach Informatik mit Ethik/Philosophie, Geschichte, Kunst, Musik oder Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales sowie das Fach Musik mit den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik/Philosophie kombiniert werden.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen setzt die Anerkennung eines Fachstudiums als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen den Nachweis einer Ausbildung voraus, deren nachgewiesene Inhalte die thematischen Bereiche der LAPO I²⁾ für die beiden benannten Fächer im Wesentlichen **inhaltlich und umfanglich** abdeckt. Die für die beiden jeweils ausgewählten Fächer nachzuweisenden Studieninhalte ergeben sich aus den §§ 46 bis 69 LAPO I²⁾.

Bitte beachten Sie, dass in dem Zulassungsantrag verbindlich zwei Fächer anzugeben sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können sich gemäß § 5 Abs. 2 LAPO II auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen bewerben. Eine gleichzeitige Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Oberschulen ist nicht möglich. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an Oberschulen wird ausschließlich die Lehrbefähigung für dieses Lehramt erworben.

3. Lehramt Sonderpädagogik

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik als sog. "Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst" setzt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 LAPO II¹⁾ den erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss und damit den Nachweis einer Ausbildung, die mindestens **einem Förderschwerpunkt und einem Fach der Oberschule oder der Grundschuldidaktik** zugeordnet werden kann und nach **Inhalt und Umfang** nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I²⁾ abweicht, voraus.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 LAPO I²⁾ entfallen auf den **Förderschwerpunkt mindestens 50 Leistungspunkte** und auf das **Fach (ohne Fachdidaktik) mindestens 65 Leistungspunkte**.

Als Förderschwerpunkt für das Lehramt Sonderpädagogik kann gemäß § 117 Abs. 2 LAPO I²⁾ gewählt werden:

- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen und
- Sprache.

Als Fach für das Lehramt Sonderpädagogik kann gemäß § 117 Abs. 3 LAPO I²⁾ gewählt werden:

Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Geographie, Geschichte, Grundschuldidaktik der Gebiete A bis D, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport und Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung kann nicht mit den Fächern Chemie, Informatik und Physik kombiniert werden.

Aufgrund der vorgenannten Regelungen setzt die Anerkennung eines Fachstudiums als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik den Nachweis einer Ausbildung voraus, deren nachgewiesene Inhalte die thematischen Bereiche der LAPO I²⁾ für den benannten Förderschwerpunkt und das benannte Fach oder die Grundschuldidaktik im Wesentlichen **inhaltlich und umfanglich** abdeckt. Die für den ausgewählten Förderschwerpunkt nachzuweisenden Studieninhalte sind in § 120 Abs. 1 LAPO I²⁾ i. V. m. den Ausführungen zu dem jeweils benannten Förderschwerpunkt in § 120 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LAPO I²⁾ normiert, die für das ausgewählte Fach nachzuweisenden Studieninhalte ergeben sich aus den §§ 46 bis 69 LAPO I²⁾, für die Grundschuldidaktik aus § 27 LAPO I²⁾.

Bitte beachten Sie, dass in dem Zulassungsantrag verbindlich ein Förderschwerpunkt und ein Fach oder die Grundschuldidaktik anzugeben sind.

4. Lehramt an Gymnasien

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien als sog. „Seiteneinstieg“ setzt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) LAPO II¹⁾ den erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss und damit den Nachweis einer Ausbildung, die mindestens **zwei Fächern** zugeordnet werden kann und nach **Inhalt und Umfang** nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I²⁾ abweicht, voraus.

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 LAPO I²⁾ entfallen auf die beiden Fächer (ohne Fachdidaktik) mindestens je 80 Leistungspunkte.

Als Fächer für das Lehramt an Gymnasien können gemäß § 70 Abs. 2 LAPO I²⁾ gewählt werden:

- Erste Fächergruppe:
Biologie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geographie, Latein, Mathematik, Physik, Sorbisch, Spanisch und Sport,
- Zweite Fächergruppe:
Chemie, Chinesisch, Ethik/Philosophie, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Informatik, Kunst, Musik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch und Tschechisch.

Grundsätzlich ist es möglich, aus der ersten Fächergruppe zwei Fächer oder jeweils ein Fach aus der ersten und zweiten Fächergruppe zu wählen. Zusätzlich kann das Fach Informatik mit den Fächern Chemie, Ethik/Philosophie, Geschichte, Kunst oder Musik sowie das Fach Musik mit den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion oder Ethik/Philosophie kombiniert werden.

In entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 3 Satz 2 LAPO I²⁾ setzt die Anerkennung eines Fachstudiums als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien den Nachweis einer Ausbildung voraus, deren nachgewiesene Inhalte die thematischen Bereiche der LAPO I²⁾ für die beiden benannten Fächer im Wesentlichen **inhaltlich und umfanglich** abdeckt. Die für die beiden jeweils ausgewählten Fächer nachzuweisenden Studieninhalte ergeben sich aus den §§ 73 bis 99 LAPO I²⁾.

Bitte beachten Sie, dass in dem Zulassungsantrag verbindlich zwei Fächer anzugeben sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können sich gemäß § 5 Abs. 2 LAPO II auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen bewerben. Eine gleichzeitige Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen ist nicht möglich. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen wird ausschließlich die Lehrbefähigung für dieses Lehramt erworben.

5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als sog. „Seiteneinstieg“ setzt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) - d) LAPO II¹⁾ den erfolgreichen Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss und damit den Nachweis einer Ausbildung, die mindestens **zwei Fächern oder einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach oder zwei beruflichen Fachrichtungen oder einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen** zugeordnet werden kann und nach **Inhalt und Umfang** nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I²⁾ abweicht, voraus.

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LAPO I²⁾ entfallen auf die erste Fachrichtung (ohne Fachdidaktik) mindestens 90 Leistungspunkte und auf die zweite Fachrichtung oder das Fach (ohne Fachdidaktik) mindestens 75 Leistungspunkte.

Als berufliche Fachrichtungen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen können gemäß § 100 Abs. 2 LAPO I²⁾ bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LAPO II¹⁾ gewählt werden:

- Bautechnik,
- Chemietechnik,
- Druck- und Medientechnik,
- Elektrotechnik und Informationstechnik (Vertiefungsrichtungen: Automatisierungstechnik, Elektroenergietechnik, Geräte- und Systemtechnik, Informationstechnik),
- Fahrzeugtechnik,
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik,
- Gesundheit und Pflege (Vertiefungsrichtungen: Gesundheit, Pflege, Therapie),
- Holztechnik,
- Lebensmittel-, Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
- Metall- und Maschinentechnik (Vertiefungsrichtungen: Produktionstechnik, Gebäudeenergie- und Versorgungstechnik),
- Sozialpädagogik
- Textiltechnik und Bekleidung (Vertiefungsrichtungen: Textiltechnik und Konfektion)
- Wirtschaft und Verwaltung.

Als gymnasiales Zweitfach für das Lehramt an berufsbildenden Schulen kann gemäß § 100 Abs. 3 LAPO I²⁾ gewählt werden:

- Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Ethik/Philosophie, Französisch, Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung/Wirtschaft, Geschichte, Informatik, Italienisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Polnisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Russisch, Spanisch, Sport und Tschechisch.

Im Einzelfall kann ggf. eine Zulassung für die beruflichen Fachrichtungen

- Medientechnik
- Agrarwirtschaft Vertiefungsrichtung Pflanzenproduktion
- Agrarwirtschaft Vertiefungsrichtung Tierproduktion

oder das Fach

- Deutsch als Zweitsprache
- geprüft werden.

Die Fachrichtung Chemietechnik kann nicht mit dem Fach Chemie kombiniert werden. Die Fachrichtung Fahrzeugtechnik kann ausschließlich mit der Fachrichtung Metall- und Maschinentechnik kombiniert werden.

In entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 Satz 2 LAPO I²⁾ setzt die Anerkennung eines Fachstudiums als Zulassungsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen den Nachweis einer Ausbildung voraus, deren nachgewiesene Inhalte die thematischen Bereiche der LAPO I²⁾ für zwei Fächer / eine berufliche Fachrichtung und ein Fach / zwei berufliche Fachrichtungen / eine berufliche Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen im Wesentlichen **inhaltlich und umfanglich** abdeckt. Die für die beruflichen Fachrichtungen nachzuweisenden Studieninhalte ergeben sich aus den §§ 104 bis 116 LAPO I²⁾.

Bitte beachten Sie, dass in dem Zulassungsantrag verbindlich zwei Fächer oder eine berufliche Fachrichtung und ein Fach oder zwei berufliche Fachrichtungen oder eine berufliche Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungen anzugeben sind.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien können sich gemäß § 5 Abs. 2 LAPO II auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben. Eine gleichzeitige Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist nicht möglich. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird ausschließlich die Lehrbefähigung für dieses Lehramt erworben.